OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351480/2/Py/PP

Datum:
Linz, 9. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der R G, X, A, gegen Spruchpunkt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Dezember 2023, GZ: BHLLSO-2019-39673/190-MJ, betreffend Abweisung des Antrages auf Zuerkennung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid in diesem Spruchpunkt behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Dezember 2023, GZ: BHLLSO-2019-39673/190-MJ, wurde in Spruchpunkt III. ausgesprochen, dass der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 4. Dezember 2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß § 12 iVm § 9 Oö. SOHAG abgewiesen wird.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf mit Bescheid vom 6. Juli 2023 aufgetragen wurde, der Behörde monatliche Bewerbungsnachweise vorzulegen. Dieser Auflage sei sie nicht nachgekommen. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2023 wurde ihr aufgetragen, am Projekt „C M“ teilzunehmen, dieser Auflage sei sie nicht vollständig nachgekommen. Das Projekt „S A“ stelle eine Qualifizierungsmaßnahme zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt dar, eine aktive Teilnahme am Projekt stelle eine Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar. Da die Bf bereits drei Mal unentschuldigt für längere Zeit nicht am Projekt teilgenommen habe, gehe die Behörde von einer beharrlichen Verweigerung aus und war die Leistung der Sozialhilfe gemäß § 12 Abs. 4 Oö. SOHAG von vornherein nicht zu gewähren.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass aus den beiliegenden fachärztlichen Bestätigungen hervorgehe, dass die Bf seit 20. September 2023 bis einschließlich 26. Jänner 2024 durchgehend krankgeschrieben ist. Der Einsatz der Arbeitskraft dürfe daher von ihr nicht verlangt werden, frühere Verletzung der Bemühungspflicht seien der Bf nicht mehr vorwerfbar.

3. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich bereits daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, russische Staatsangehörige, lebt mit ihren drei minderjährigen Kindern in A. Sie besitzt die Rot-Weiß-Rot-Karte, ihre Kinder sind asylberechtigt und erhalten jeweils 30 Euro Kindesunterhalt sowie Familienbeihilfe.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2022 wurde der Bf und ihren Kindern bis 31. März 2023 Sozialhilfe zuerkannt und ihr gleichzeitig aufgetragen, sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden, der Behörde 20 Bewerbungen pro Monat nachzuweisen und am Projekt „C M“ des Vereins X teilzunehmen.

Nach einem Erstgespräch wurde die Bf am 20. Dezember 2022 in das Projekt „C M“ übernommen, am 21. Dezember 2022 wurden von ihr Bewerbungsnachweise abgegeben.

Mit Schreiben vom 30. Jänner 2023 wurde die Bf aufgefordert, am Erstgespräch des Projektes „S A“ des Vereins X am 15. Februar 2023 teilzunehmen. Im Abschlussbericht über den Projektzeitraum 20. Dezember 2022 bis 28. Februar 2022 des Projektes „C M“ wurde ausgeführt, dass die Betreuungssituation der drei Töchter der Bf, die die Volks- und Hauptschule besuchen, am Nachmittag nach wie vor nicht geklärt ist und zu hoffen bleibt, dass durch die noch dichtere Beratungs- und Betreuungssituation der Bf im Projekt „S A“ ein nachhaltiger Arbeitsmarkteinstieg gelingt.

Die Bf nahm am 15. Februar 2023 am Erstgespräch „S A“ teil, das Projekt sollte am 23. Februar beginnen.

Am 16. Februar 2023 teilte die Projektbetreiberin der Behörde mit, dass wegen der ungeklärten Betreuungssituation der Kinder der Bf das Projekt erst am 1. März 2023 starten kann.

Am 1. März 2023 erfolgte der Eintritt der Bf in das Projekt „S A“. Die Projektbetreiberin teilte der Behörde mit, dass sich die Bf um einen Frühplatz im Hort bemühen wird, bis dahin wird sie in der Zeit von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr am Projekt teilnehmen. Einen Hortplatz für drei Kinder könne sie sich nicht leisten.

Am 14. März 2023 teilte die Projektbetreiberin der Behörde mit, dass die Bf wieder krank sei und eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung vorliege. Sie habe bis dahin nur am 1. März 2023 am Projekt teilgenommen.

Im Rahmen der Antragstellung auf Weitergewährung der Sozialhilfe legte die Bf der Behörde Bewerbungsschreiben vor.

Mit E-Mail vom 28. März 2023 teilte die Projektbetreiberin der Behörde mit, dass die Bf über Zuweisung durch das AMS ab 3. April 2023 am Projekt „W T“ des BFI teilnehmen und am 2. April 2023 das Projekt „S A“ beenden wird.

Am 29. März 2023 wurde der Behörde mitgeteilt, dass dieser Kurseinstieg wieder gelöscht wurde und eine Weiterführung des Projektes „S A“ erfolgen soll. Laut Projektbetreiberin nahm die Bf nur wenige Stunden am Projekt teil und war darüber hinaus wegen teilweise bestätigter Krankheit, Pflegefreistellung, AMS-Termin sowie Wohnraumsanierung nicht anwesend.

Im Zuerkennungsbescheid vom 7. April 2023 erfolgte daraufhin eine Kürzung der der Bf zuerkennten Leistung der Sozialhilfe aufgrund ihrer teilweise unentschuldigten Abwesenheiten vom Projekt.

Am 1. Juni 2023 wurde der belangten Behörde der Weitergewährungsantrag der Bf auf Sozialhilfe übermittelt sowie ein ärztlicher Befund vom 23. Mai 2023, aus dem hervorgeht, dass bei der Bf eine akute depressive Episode vorliegt.

Am 13. Juni 2023 teilte die Behörde der Bf mit, dass mangels aufgetragener Bewerbungen für die Monate April, Mai und Juni 2023 eine Leistungskürzung für Juli bis September 2023 beabsichtigt ist.

Aufgrund der Information der Projektbetreiberin an die Behörde über weitere Abwesenheiten vom Projekt erging von der belangten Behörde am 20. Juni 2023 ein Schreiben an die Bf, sie möge bis 4. Juli 2023 Arbeitsunfähigkeitsmeldungen und Bestätigungen zu den Fehltagen vorlegen.

Mit Bescheid vom 6. Juli 2023 wurde den Kindern der Bf bis 31. Dezember 2023 Sozialhilfe zuerkannt, der Antrag der Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe wurde abgewiesen.

Am 4. Dezember 2023 stellte die Bf einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe, legte Nachweise hinsichtlich eines Unterhaltsvergleiches bzgl. der Kinder sowie Arbeitsunfähigkeitsmeldungen für sich für den Zeitraum 20. September 2023 bis 26. Jänner 2024 vor.

Im nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 20. Dezember 2023 wurde den Kindern der Bf bis 30. Juni 2024 Sozialhilfe zuerkannt, der Antrag der Bf wurde mit der Begründung, dass sie den Auflagen nicht nachgekommen ist, abgewiesen.

Ab 16. Jänner 2024 wurde die Bf von der Firma A GmbH als Arbeiterin angemeldet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt und kann der vorliegenden Entscheidung zugrundgelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Die belangte Behörde begründet ihre Abweisung des Antrages auf Zuerkennung der Sozialhilfe gegenüber der Bf damit, dass sie den behördlichen Aufträgen im Bescheid vom 9. Dezember 2022 bzw. 17. April 2023 nicht nachgekommen ist.

Dazu ist jedoch einzuwenden, dass der Umstand, dass die Bf zum Teil verschuldet den Projekten zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt ferngeblieben ist, bereits mehrfach sanktioniert wurde, indem die ihr zuerkannte Leistung zunächst gekürzt und ihr Antrag auf Weitergewährung der Leistung der Sozialhilfe mit Bescheid vom 6. Juli 2023 zu Gänze abgewiesen wurde. Aufgrund des Fehlverhaltens der Bf im Zusammenhang nach der Leistungszuerkennung im Dezember 2022 bzw. April 2023 erfolgte daher bereits eine Sanktion, die im Juli 2023 dazu führte, dass der Bf keine Leistung mehr zuerkannt wurde.

Nunmehr hat die Bf – fünf Monate später – wieder einen Antrag auf Sozialhilfeleistung für sich (und ihre Kinder) gestellt. Es kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht festgestellt werden, dass bei der Bf nach wie vor eine beharrliche Weigerung zur Verbesserung ihrer Chancen am Arbeitsmarkt vorliegen, zumal ihr aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit ab September 2023 bis Jänner 2023 im Krankenstand befand und ihr eine Arbeitsaufnahme in diesem Zeitraum daher

nicht möglich war. Ihre grundsätzliche Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft ist auch daran erkennbar, dass sie nach Beendigung des Krankenstandes eine Arbeitstätigkeit in einem Reinigungsunternehmen aufgenommen hat, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass die Bf grundsätzlich nicht bereit war, durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft zur Überwindung ihrer Notlage beizutragen.

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn diese die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben, vielmehr besteht für sie auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistung zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Beschwerdefall zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Es ist daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eine Neuberechnung der sozialen Notlage der Bf durch die belangte Behörde durchzuführen. Der angefochtene Bescheid war daher in Spruchpunkt III. zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny